

**SATZUNG**  
**DES**  
**MERC-EISHOCKEY MANNHEIM E.V.**

**§ 1**  
**Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „MERC-Eishockey Mannheim e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Mannheim.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins beginnt am 01.05. und endet am 30.04. des Folgejahres.

**§ 2**  
**Zweck des Vereins**

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Eishockeysports und verwandter Sportarten in allen Altersklassen.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch folgende Maßnahmen:
  - Einstellung von Trainern, Übungsleitern und Betreuern für Eishockeysportler aller Alters- und Leistungsklassen sowie die Bereitstellung von Spielstätten und Gerätschaften zur Ausübung des Sports;
  - Durchführung von Trainings-Maßnahmen zur Steigerung und Erhaltung der sportlichen Leistung unter Leitung von Sportfachkräften;
  - Teilnahme an Wettkämpfen, die durch den Landes- oder Bundesverband ausgeschrieben werden;
  - die Durchführung von Veranstaltungen, die dem Leistungsvergleich oder der Vorbereitung hierzu dienen;
  - Aus- und Fortbildung von Eishockey-Trainern und Eishockey-Schiedsrichtern.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen und die Anschrift des Antragstellers enthalten.

(2) Der Eintritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam. Die Ablehnung des Antrags bedarf keiner Begründung. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

(3) Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern,
- b) passiven Mitgliedern,
- c) jugendlichen Mitgliedern,
- d) Ehrenmitgliedern.

(4) Aktives Mitglied kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, im Verein aktiv das Eishockey-Spiel betreibt und nicht einen anderen Mitgliederstatus hat.

(5) Passives Mitglied kann jede juristische Person und natürliche Person werden, die bestrebt ist, den Vereinszweck zu fördern und zu verfolgen.

(6) Jugendliche Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Die Mitgliedschaft und sportliche Betätigung im Verein setzt das Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten bzw. des gesetzlichen Vertreters voraus. Jugendliche Mitglieder sind für Vereinsämter nicht wählbar. Der Übergang vom jugendlichen zum aktiven bzw. passiven Mitgliederstatus erfolgt automatisch, jeweils auf den der Vollendung des 18. Lebensjahres folgenden Monat.

(7) Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines ordentlichen (aktiven bzw. passiven) Mitglieds. Sie sind jedoch von der Beitragspflicht befreit. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.

### **§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft**

(1) Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

(2) Der freiwillige Austritt erfolgt schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 15 Tagen zulässig.

(3) Ein Mitglied kann durch einstimmigen Beschluss auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dieser liegt insbesondere vor, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit der Zahlung von zwei Jahresmitgliedsbeiträgen im Rückstand ist und den rückständigen Betrag auch drei Monate nach Mahnung nicht vollständig entrichtet hat. Die Mahnung ist schriftlich an die letzte dem Verein bekannte Adresse zu richten. Auf die drohende Streichung

aus der Mitgliederliste ist in der Mahnung hinzuweisen. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

(4) Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich oder schriftlich vor dem Vorstand zu rechtfertigen. Die schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist allen Vorständen zugänglich zu machen. Der Gesamtvorstand hat über den Rückzug des Vorschlages auf Streichung an der Mitgliederversammlung abzustimmen.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung in einer Beitragsordnung festgelegt. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch eine Aufnahmegebühr eingeführt und/oder bestimmt werden, dass Mitglieder, die den Verein nicht ermächtigen, den Beitrag durch Abbuchung von ihrem Konto einzuziehen, einen Beitragszuschlag zu zahlen haben.

(2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

(3) Über die Befreiung einzelner Mitglieder von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen hat die Mitgliederversammlung zu beschließen.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

## **§ 7 Der Vorstand**

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu fünf Personen. Der Verein hat einen geschäftsführenden Vorstand und kann (fakultativ) einen erweiterten Vorstand haben.

Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus drei Personen:

- 1. Vorsitzender (Finanzen und Verwaltung)
- 2. Vorsitzender (Sport)
- 3. Vorsitzender (Spielbetrieb)

Der fakultative erweiterte Vorstand des Vereins besteht aus bis zu zwei Personen:

- 4. Vorsitzender (Öffentlichkeitsarbeit, Social Media, Homepage)
- 5. Vorsitzender (Sponsoring und Förderverein)

(2) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.

(3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorstand vertreten wie folgt: Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands (1., 2., 3. Vorsitzender) sind jeweils alleine vertretungsberechtigt; Mitglieder des erweiterten Vorstands (4. und 5. Vorsitzender) können den Verein nur gemeinsam mit dem 1. Vorsitzenden oder dem 2. Vorsitzenden oder dem 3. Vorsitzenden vertreten.

(4) Soweit die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt, erhalten die Mitglieder des Vorstands je Geschäftsjahr für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung in Höhe der jeweils gültigen Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG (bzw. gemäß einer künftig gegebenenfalls an die Stelle des § 3 Nr. 26a EStG tretenden vergleichbaren Bestimmung).

## **§ 8**

### **Die Zuständigkeit des Vorstands**

(1) Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnungen;
2. Einberufung der Mitgliederversammlung;
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
4. Aufstellung eines Haushaltsplans (Budget) für jedes Geschäftsjahr, Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;
5. Abschluss und Kündigung von Dienst-, Arbeits- und sonstigen Verträgen;
6. Beschlussfassung über die Aufnahme, die Streichung von der Mitgliederliste und den Abschluss von Mitgliedern.

(2) Der Vorstand ist berechtigt, sich eine Geschäftsordnung zu geben.

(3) Der geschäftsführende Vorstand ernennt ferner den fakultativen erweiterten Vorstand; er ist auch für dessen Abberufung zuständig (vgl. § 9 Abs. 2).

(4) Der Vorstand ist berechtigt, Spielordnungen und/oder Trainingsordnungen zu erlassen, zu ändern und auch aufzuheben.

## **§ 9**

### **Amtsdauer des Vorstands**

(1) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des geschäftsführenden Vorstands im Amt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied, das sich bei der nächsten Mitgliederversammlung zur ordentlichen Wahl stellt.

(2) Der fakultative erweiterte Vorstand wird vom geschäftsführenden Vorstand auf die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des erweiterten Vorstands im Amt. Der geschäftsführende Vorstand ist ferner für die Abberufung des erweiterten Vorstands zuständig (vgl. auch § 27 Abs. 2 Satz 1 BGB). Bestellung und Abberufung des erweiterten Vorstands erfolgen mit Beschluss des geschäftsführenden Vorstands, wobei die Beschlussfassung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen entsprechend § 10 erfolgt. Die Abberufung des erweiterten Vorstands kann ferner durch die Mitgliederversammlung erfolgen; auch die Mitgliederversammlung ist hierfür zuständig, wobei die Abberufung dann gemäß §§ 11 ff. erfolgt.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung des Vorstands**

(1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 3. Vorsitzenden in Textform (E-Mail, Fax, Brief) einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von einer

Woche einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende und bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse des Vorstands sind schriftlich niederzulegen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

(2) Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

## **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jugendliche Mitglieder (geschäftsunfähige und beschränkt geschäftsfähige) üben ihr Stimmrecht durch ihren Erziehungsberechtigten bzw. gesetzlichen Vertreter aus; gleiches gilt für sonstige geschäftsunfähige Mitglieder. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist unter anderem für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans (Budget) für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands;
2. Genehmigung des Jahresabschlusses für das vergangene Geschäftsjahr;
3. Wahl des Kassenprüfers;
4. Festsetzung der Höhe der Fälligkeit des Jahresbeitrages;
5. Wahl und Abberufung der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands;
6. Abberufung des erweiterten Vorstands;
7. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

(3) In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen.

## **§ 12 Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung**

(1) Einmal im Jahr, möglichst innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform (E-Mail, Fax, Brief) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Schriftform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mailadresse) gerichtet ist. Jede Änderung seiner Adresse und E-Mail-Adresse muss das Mitglied dem Verein unverzüglich mitteilen.

(2) Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zugeben. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. In der Mitgliederversammlung gestellte Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind zu behandeln, wenn 2/3 der anwesenden Mitglieder dem zustimmen.

(3) Vorschläge zur Besetzung eines Vorstandsamtes betreffend den geschäftsführenden Vorstand sind (wie Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung) zulässigerweise spätestens bis zum achten Tag vor dem Termin der angekündigten Mitgliederversammlung, in der eine Vorstandswahl oder eine sonstige Wahl stattfindet, schriftlich beim Gesamtvorstand über die Geschäftsstelle des Vereins einzureichen. Für die Fristwahrung ist der Termin des Eingangs des Wahlvorschlages bei der Geschäftsstelle maßgeblich. Danach eingegangene oder in der Mitgliederversammlung vorgetragene Wahlvorschläge werden nur dann angenommen und zur Aufnahme in die Kandidatenliste zugelassen, wenn diese auf der Mitgliederversammlung von einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder befürwortet wird. Wahlvorschläge werden nur berücksichtigt, wenn sie den vollständigen Namen, Geburtsdatum, die Unterschrift des Vorgeschlagenen und die Angaben, für welches Amt dieser kandidiert, enthalten.

### § 13

#### Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom 3. Vorsitzenden geleitet. Ist keiner der vorbenannten Vorsitzenden anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Zum Protokollführer kann auch ein Nichtmitglied bestimmt werden.
- (3) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn zehn der anwesenden Mitglieder dies beantragen. Vorstandswahlen werden in geheimer Wahl durchgeführt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
- (5) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen und die Anwesenheit von 2/3 der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Einer Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Diese kann innerhalb von vier Wochen nach der beschließenden Mitgliederversammlung auch schriftlich erklärt werden.
- (6) Werden unter vorbenanntem Absatz (5) genannte Teilnahmeerfordernisse nicht erreicht, ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, worauf in der Einladung hinzuweisen ist.
- (7) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (8) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten: Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers, die Zahl der erschienenen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung. Bei Satzungsänderung soll der Wortlaut der geänderten Bestimmungen in das Protokoll aufgenommen werden.

## **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 12 bis 14 entsprechend.

## **§ 15 Sportausschuss**

(1) Der Vorstand kann einen Sportausschuss einrichten. Dessen Amtsdauer wird vom Vorstand bestimmt.

(2) Aufgabe des Sportausschusses ist, die Heranbildung des Nachwuchses, seine Entwicklung und die sportliche Weiterbildung der Aktiven einschließlich der Trainer und Betreuer zu überwachen.

(3) Der Sportausschuss berät eigenständig in allen ihm übertragenen Angelegenheiten, insbesondere im sportlichen und sportpolitischen Bereich, und gibt Beschlussempfehlungen an den Vorstand ab.

(4) Der Sportausschuss besteht aus vier Personen. Der 2. Vorsitzende (Sport) ist immer Mitglied des Sportausschusses. Die weiteren Mitglieder des Sportausschusses werden von dem Vorstand bestimmt. Die weiteren Mitglieder des Sportausschusses müssen nicht Mitglied des Vereins sein.

(5) Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 2. Vorsitzenden (Sport).

## **§ 16 Kassenprüfer**

(1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Eine Wiederwahl ist zulässig.

(2) Nach Ablauf des Geschäftsjahres und Vorliegen des Jahresabschlusses haben die Kassenprüfer zu prüfen, ob die Mittelverwendung dem vorgeschlagenen Budget für das Geschäftsjahr entsprach und die Buchführung ordnungsgemäß erfolgte. Hierüber haben diese der Mitgliederversammlung zu berichten.

## **§ 17 Ehrevorsitzender**

Vorstandsmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können auf gemeinsamen Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zum Ehrevorsitzenden gewählt werden, wenn mehr als die Hälfte der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder ihre Zustimmung geben. Der Ehrevorsitzende hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilzunehmen. Ehrevorsitzende sind von Mitgliedsbeiträgen befreit.

## **§ 18 Vereinsstrafen**

(1) Vereinsstrafen werden durch den Vorstand bei Vorliegen eines wichtigen Grundes verhängt. Wichtige Gründe sind insbesondere:

- schwerwiegender Verstoß gegen die Satzung
- Verstoß gegen die Zwecke des Vereins
- Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
- Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags für zwei Jahre nach Mahnung
- Verstöße gegen geltende Vereinsordnungen

(2) Vereinsstrafen sind:

- Verwarnung
- Verweis
- Sperre bzw. vorübergehender Ausschluss aus dem Spielbetrieb

(3) Weiteres kann in einer Vereinsstrafenordnung geregelt werden, die der Vorstand beschließen kann.

## **§ 19**

### **Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, die den in § 13 Abs. (5) Satz 3 genannten Voraussetzungen entspricht. Ist die u. a. zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, ist innerhalb von vier Wochen eine zweite, erneute Mitgliederversammlung mit dieser Tagesordnung einzuberufen. Die zweite Versammlung hat frühestens zwei Monate, spätestens jedoch vier Monate nach der ersten Versammlung stattzufinden.

(2) Die zweite Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Einladung zu der zweiten Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit gemäß vorstehendem Abs. (2) zu enthalten.

(4) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren; dies gilt entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die Stadt Mannheim mit der Bestimmung, es für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

Fassung entsprechend der Mitgliederversammlung vom 22.03.2018